

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

<u>G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d</u> <u>G 0020/23</u>

Az.: 900-0010845-0001/IBG-0003-G0020/23-Ue

vom 18.07.2023

Auf Antrag der

Firma

WestAluTec GmbH

Stefansbecke 27

45549 Sprockhövel

Vom 14.04.2023, eingegangen am 24.04.2023, zuletzt ergänzt am 10.05.2023, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Eloxalanlage

am Standort in 45549 Sprockhövel, Stefansbecke 27, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstück 1093, 968

erteilt.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

- 1. Allgemeines
- 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
- 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
- 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
- 5. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung
- 6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
- 7. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
- 9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
- 10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Genehmigungsvoraussetzungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I. <u>Genehmigungsumfang</u>

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

- 1. Änderung einer Spüle zu einem Wirkbad zum Färben von Aluminiumoberflächen. Mit dieser Änderung erhöht sich das Wirkbadvolumen von 99,3 m³ auf 110 m³.
- 2. Einbau eines Färbeautomaten zur angepassten Stromversorgung für das Färbebad
- 3. Erweiterung der Kapazität zur Wasseraufbereitung auf einen Volumenstrom von 7,54 m³/h durch Hinzunahme weiterer Umkehrosmoseanlagen.
- 4. Die Reduzierung der Abluftwerte von SO₂ und NO_x auf einen Grenzwert von 0,10 g/m³ in der Abluft

Betriebszeiten der Eloxalanlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Eloxal-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 100 Chemikalienlagerung bestehend aus:

- einem Gebindelager für Feststoffe mit einer Lagerkapazität von ca. 1,5 t
- einem Gebindelager für flüssige Medien mit einer Lagerkapazität von ca.
 18 m³
- einer Dosierstation für flüssige Medien mit einer Lagerkapazität von ca. 3 m³
- einem Tanklager mit
 - einem Tank für Natronlauge (50 %) mit einem Fassungsvermögen von ca. 25 m³
 - einem Tank für Schwefelsäure (96 %) mit einem Fassungsvermögen von ca. 20 m³
 - einem Tank für Kalkmilch (40 %) mit einem Fassungsvermögen von ca.
 10 m³
- einem Abfüll-/Umschlagplatz

einschließlich der erforderlichen Rohrleitungen, Pumpen etc.

BE 200 Eloxalanlage bestehend aus:

Station Nr.	Bezeichnung	Volumen ca. (m³)	Wirkbad
1-4	Auf- und Abspan- nen		
5	Trockenumsetzer		
6 - 10	Speicherplätze		
11 + 12	Entfettung 1 + 2	32,4	
13	Warmspüle	12,1	
14	E6-Beize	13,6	Х
17	E0-Beize	13,6	Х
18	Enteloxal	12,1	Х
19	Standspüle	10,7	
20	Kaskadenspüle 1	10,7	
21	Kaskadenspüle 2	10,7	
22	Gang		
23	Kragen-Spüle als Kaskadenspüle 3	13,0	
24	Dekapierung	10,7	
25 + 26	Nassumsetzer als Kaskadenspüle 1	24,7	
27	Elekrolytisches Färbebad	10,7	X
28	Eloxalbad 1 (Harteloxal)	15,0	X
29	Kaskadenspüle 1	10,7	
30	Eloxalbad 2	15,0	X
31	Eloxalbad 3	15,0	X
32	Kaskadenspüle 1	10,7	
33	Eloxalbad 4	15,0	X
34	Kaskadenspüle 2	10,7	
35	Kaskadenspüle 3	13,0	
36 + 37	Heißverdichtung	23,9	
38	Gang		
39 + 40	Heißverdichtung	23,9	
41	Gang		
42 + 43	Heißverdichtung	23,9	
44	Trockenumsetzer		
45-46	Abtropfplatz 1 + 2		

Station Nr.	Bezeichnung	Volumen ca. (m³)	Wirkbad
47	Auf- und Abspan- nen		

Zur Eloxalanlage gehören weiterhin:

- zwei Umlaufbehälter für das Beizmedium mit einem Fassungsvermögen von ca. 5 m³ und ca. 2,5 m³ (Positionen 15 + 16)
- ein Filter, eine Umkehr-Osmose-Anlage bestehend aus mehreren Modulen, eine Mischbettpatrone und ein Wasserbehälter für die Frischwasseraufbereitung
- zwei Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca.
 853 kW
- zwei Verdichter-/Freikühler-Kälteanlagen und zwei Freikühleranlagen
- einem Abluftwäscher mit einem Volumenstrom von ca. 100.000 m³/h

einschließlich der erforderlichen Einrichtungen wie Pumpen, Rohrleitungen, Ventile etc.

BE 300 Abwasserreinigungsanlage besteht aus:

folgenden Behältern:

- Stapelbehälter saure Spülwässer B 1 (25 m³)
- Stapelbehälter alkalische Spülwässer B 3 (25 m³)
- Stapelbehälter saure Konzentrate B 2 (25 m³)
- Stapelbehälter alkalische Konzentrate B 4 (30 m³)
- Stapelbehälter B 5 Sealing B 5 (25 m³)
- Prozessbehälter Chargenbehandlung Konzentrate B 8 (10 m³)
- Prozessbehälter Neutra I B 6.1 (10 m³)
- Prozessbehandlung Neutra II B 6.2 (10 m³)
- Abpumpabteil B 6.3 (5 m³)
- Schrägklärer (2 x 14 m³)
- Dünnschlammbehälter B 9 (2 x 20 m³)
- Klarwasserbehälter B 7 (10 m³)

sonstige Bestandteile sind:

- Filterpresse (2x)
- Kiesfilter (2x)
- Filterplattenreinigung
- Dosierstation Kalkmilch
- Dosierstation Natronlauge
- Misch- und Dosierstation Flockungshilfsmittel
- Misch- und Dosierstation Salzsäure (Filterplattenreinigung)

- Probenahmestelle/pH-Endkontrolle
- Durchflussmesseinrichtung

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Kombination aus Chargenbehandlung (für Konzentrate) und Durchlaufbehandlung (im Wesentlichen für Spülwässer). Wesentliche Behandlungsschritte sind:

- Neutralisation
- Fällung
- Flockung
- Sedimentation
- Filtration

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen für die Neugenehmigung Az.: 53-Do-0017/17/3.10.1-Ue vom 11.12.2017 ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen. Eine Fortschreibung war nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe durch die Änderung hinzukommen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht für das Betriebsgrundstück Stefansbecke der Fa. WestAluTec in 45549 Sprockhövel der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH vom 24.04.2017, Az: 7411/Mü/Pt.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 11.12.2017 Az.: <u>53-Do-0017/17/3.10.1-Ue</u>

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 <u>Verbindlichkeit der Antragsunterlagen</u>

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 <u>Bereithalten der Genehmigung</u>

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen
oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und
zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de)
schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien.
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. <u>Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen</u> (keine Änderungen vom Bescheid vom 11.12.2017)

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Rohund Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen. Das Be- und Entladen darf nur auf dem Werksgelände erfolgen.

3. <u>Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz</u>

3.1 Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Kühlanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
	einstufung	tags	nachts
IP 1 Stefansbecke 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 Stefansbecke 18	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3 Bruchhausen 7	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4 Stefansbachtal 25	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5 Stefansbecke 19	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IP 6 Stefansbecke 29	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG i.V. mit der 41. BlmSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige <u>www.resymesa.de</u> (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4. <u>Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung</u>

4.1 Abgasführung

Die an den Wirkbädern entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin (Quelle 1.200) mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 16 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden

4.2 <u>Emission</u>swerte

Stoff	Emissions-	Grundlage
	begrenzung	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,		
angegeben als Stickstoffdioxid, NO2	0,10 g/m ³	Grenzwert
		wurde beantragt
Schwefelstoffdioxid und Schwefel-	0,10 g/m ³	Grenzwert
stofftrioxid, angegeben als Schwefel-		wurde beantragt
stoffdioxid, SO ₂		

4.3 Messungen

4.3.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG i. V. mit der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

4.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI, S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.3.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
 - 4.3.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
 Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatz-

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

stoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.2 werden dann <u>sicher</u> eingehalten, wenn das Ergebnis <u>jeder</u> Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

4.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Emissionsminderung.

- 4.4.1 Die Eloxalanlage darf nur mit voll funktionsfähigen Ablufterfassungs- und Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, ist die Anlage unmittelbar abzufahren.
- 4.4.2 Wartungsauflagen

Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.4.3 Tagebuch Störungen

Die beim Betrieb der Eloxalanlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der **gemäß § 52b BlmSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen**. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

4.4.4 Meldeverpflichtung bei Betriebsstörungen

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadenanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine "Sofortmeldung" zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung

5.1 Das Bestehen eines Vertrags mit externen Dienstleistern zum Havarie-Management im Schadensfall ist der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 auf Verlangen nachzuweisen und eine Kopie des aktuellen Vertrages zu übersenden. Jede Änderung zum Vertragspartner oder in den Verträgen ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Änderung der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 anzuzeigen.

6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

(keine Änderungen vom Bescheid vom 11.12.2017)

6.1 Der Bezirksregierung Arnsberg ist jährlich jeweils bis zum 01.04. eine Übersicht der entsorgten Abfälle mit Angabe der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges zu übersenden.

7. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1. Für die HBV-Anlage "BE 200 Eloxalanlage" (Gefährdungsstufe B) ist die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV durch einen AwSV-Sachverständigen durchzuführen.
- 2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation sowie nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung bzw. ein Merkblatt zu erstellen und aktuell zu halten.

Die Betriebsanweisung bzw. das Merkblatt sind dem Personal zugänglich zu machen.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB (keine Änderungen vom Bescheid vom 11.12.2017)

- 8.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:
 - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden

9. <u>Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens</u> (keine Änderungen vom Bescheid vom 11.12.2017)

9.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 –Bodenschutz und das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) unverzüglich zu informieren.

10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 10.1 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der änderungsgenehmigten Anlage ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.4 ZV; ZentraleVerfahrensstelle@bra.nrw.de) der Bezirksregierung Arnsberg des Standortes Dortmund mindestens 12 Werktage vorher in schriftlicher Form anzuzeigen.
- 10.2 Spätestens 3 Monate nach beabsichtigter Inbetriebnahme oder zum Zeitpunkt der vereinbarten Abnahmeprüfung von der änderungsgenehmigten Anlage sind die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen der Anlage schriftlich zu belegen und dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.4 ZV; ZentraleVerfahrensstelle@bra.nrw.de) der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert zuzuleiten.

Hinweise zum Arbeitsschutz

- 1. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen **nicht** betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
- 2. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der jeweiligen Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist

ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibationsArbSchV) zu berücksichtigen.

3. Die BImSchG-Genehmigung bezieht sich nur auf Betriebszeiten und schließt keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit ein.

IV. Allgemeine Hinweise:

- 1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen o d e r
 - 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§18 BlmSchG).

- 2. <u>Jede</u> Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken <u>kann</u> (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- 3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. Blm-SchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- 4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Dienstsiegel und Etikettenaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben vom 14.04.2023	1 Blatt
2.	Registerverzeichnis	1 Blatt
3.	Antrag, Formular 1 Blatt 1-5	5 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
5.	Kurzbeschreibung	3 Blatt
6.	Erklärungen für Übereinstimmung digitale und analoge Unterlagen,	3 Blatt
	Kosten, Rückbau	
7.	Grundfließbild	1 Blatt
8.	Formulare 2 bis 8	52 Blatt
9.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	34 Blatt
10.	AwSV Gutachten	12 Blatt
11.	Standortkarten / -pläne	4 Blatt
12.	Stellungnahme zur TA Luft	6 Blatt
13.	Brandschutztechnische Stellungnahme	6 Blatt
14.	Stellungnahme Arbeitsmedziner und Fachkraft für Arbeitssicherheit	4 Blatt
15.	Unterlagen zur UVPG-Vorprüfung	19 Blatt
16.	Ausgangszustandsbericht	120 Blatt
17.	Liste Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 45549 Sprockhövel, Stefansbecke 27 eine Eloxalanlage mit einem genehmigten Wirkbadvolumen von 99,3 m³ im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.04.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll das Wirkbadvolumen von derzeitig 99,3 m³ auf 110 m³ vergrößert werden.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

<u>Durchführung des Genehmigungsverfahrens</u>

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, weil die vorhandenen Auffangräume nach AwSV für die Änderung ausreichend sind und keine Anpassung der Abluftanlage erfolgen muss. Es wird sogar eine Reduzierung der Emissionsgrenzwerte beantragt. Des Weiteren überschreitet die Erhöhung des Wirkbadvolumens für sich genommen nicht die Schwelle der Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV

in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Festzuhalten ist, dass

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- die Abluftemissionen deutlich unter den Konzentrationsgrenzwerten sowie Bagatellmassenströmen liegen,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- das Vorhaben auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht, sowie
- Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 22.07.2023 im Amtsblatt Nr. 29/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe
 Dezernat 54 - Abwasser
 Dezernat 55 - Arbeitsschutz
 vom 12.05.2023,
 vom 14.06.2023,
 vom 26.06.2023,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

<u>Genehmigungsvoraussetzungen</u>

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12, Bezeichnung: Stefansbecke I, der Stadt Sprockhövel ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE- Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Schon das Ursprungsvorhaben war planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die nun geplante Änderung hat keinen Einfluss auf die grundsätzliche planungsrechtliche Zulässigkeit der Gesamtanlage.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Ursprungsvorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, waren nach Prüfung schon damals durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Eine erneute baurechtliche und brandschutztechnische Prüfung war nicht erforderlich, da die geplanten Änderungen an der Anlage nicht mit baulichen Änderungen verbunden sind. Für geplanten Änderungen wurde das Brandschutzkonzept ergänzt.

<u>Umweltschutzanforderungen</u>

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

 zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)
- AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt ist - vgl. auch Kennung "E" in Spalte "d" des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß Antrag strenger als die der TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die Emissionen an NO_x und SO_x wurde abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung der Ziffer 5.2.4 TA Luft ein strengerer Wert festgelegt, da dies beantragt wurde.

Eine weitere Anpassung an die TA Luft 2021 war nicht erforderlich, da die neuen Anforderungen zur Absaugung der Abgase und energetischen Optimierung bereits erfüllt werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, wurde gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht mit den Antragsunterlagen für die Neugenehmigung Az.: 53-Do-0017/17/3.10.1-Ue vom 11.12.2017 ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Eine Fortschreibung war nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe durch die Änderung hinzukommen.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BlmSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [Genehmigung nach BlmSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 300.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

500 € + 0,005 x (E - 50.000 €); mindestens aber 500 €

und somit

1750,--.<u>€</u>

zu erheben.

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

4 Std. X 70,00 €/h = 280,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

__2030,--€

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2030,--€

========

(in Worten: zweitausenddreißig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. <u>Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen</u>

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg